Berlin, 13. November 2020

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)860
16. November 2020

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des EEG vom 23.09.2020

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1. Einleitung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat sich bereits ausführlich zu den Regelungsvorschlägen der Bundesregierung für ein EEG 2021 geäußert. Im Rahmen der Länder- und Verbändekonsultation reichte der BDEW am 17. September 2020 eine erste Stellungnahme zum Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein. Nach erfolgtem Kabinettsbeschluss am 23. September 2020 folgte am 1. Oktober 2020 eine aktualisierte Stellungnahme. Diese zweite Stellungnahme behält auch weiterhin Gültigkeit und beinhaltet eine ausführliche Bewertung der Regierungsvorschläge sowie Anpassungsvorschläge.

Die hier vorgelegte Stellungnahme gibt in komprimierter Darstellung einen Überblick über die zentralen Handlungsempfehlungen des BDEW und der Energiewirtschaft.

Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2021 muss nun dazu genutzt werden, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden zehn Jahren forciert voranzutreiben, die Weichen zur Treibhausgasneutralität bis 2050 frühzeitig zu stellen und die Energiewende zu einem Erfolg zu machen.

2. Zentrale Botschaften auf einen Blick

Vorbemerkung: Im Folgenden finden sich die sechs zentralen Themenfelder und Botschaften des BDEW im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des EEG. In den daran anschließenden Ausführungen werden diese und weitere wichtige Themen mitsamt Handlungsempfehlungen dargestellt.

Ausbauziele und -pfade sind zum Status Quo realistisch, müssen aber flexibel angehoben werden mit Blick auf steigenden Stromverbrauch und European Green Deal

Die Ableitungen der Bundesregierung für den Ausbaupfad für Erneuerbare Energien sind nachvollziehbar unter den Annahmen, dass sich am Status quo insbesondere des Stromverbrauchs und der europäischen Zielarithmetik bis 2030 nichts ändert. Es zeichnet sich jedoch schon jetzt ab, dass die Entwicklung eine andere Richtung nimmt. Insofern fordert der BDEW eine Anhebung des Ausbaupfades sowie mehr Flexibilität gegenüber weiteren Entwicklungen. Im Vorgriff auf die zu erwartende Anhebung der Ausbauziele sollten daher die jährlichen Ausschreibungsmengen deutlich angehoben werden. Auch die Ausschreibungsmengen in den Folgejahren sollten wesentlich schneller hochgefahren werden. Anpassungen müssen politische Entscheidungen widerspiegeln und dürfen kein reines Verwaltungshandeln sein.

Kooperation und Koordination zwischen Bund und Ländern ist wichtig, aber noch nicht ausreichend zur Flächensicherung

Der BDEW begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund und Ländern. Die vorgeschlagenen Regelungen sind aber nicht hinreichend verbindlich. Die Forderung der Energiewirtschaft nach einer Weißflächenanalyse insbesondere im Hinblick auf Windenergieanlagen an Land und PV-Freiflächenanlagen bleibt bestehen.

Digitalisierung mit Augenmaß und im Einklang von EEG und MsbG

Die Anforderungen an die Ausstattung mit technischen Einrichtungen für das Einspeisemanagement und die marktorientierte Steuerung durch den Direktvermarkter perspektivisch über intelligente Messsysteme sind gerade für Kleinstanlagen ab 1 kW zu hoch gegriffen. Insbesondere muss der Gleichlauf von MsbG und EEG gewährleistet werden. Die überschreitenden Anforderungen aus dem Regierungsentwurf können weder finanziell noch faktisch durch Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber geleistet werden. Der BDEW geht von neuen Nachrüstungs- oder Ausstattungsverpflichtungen für Hunderttausende von Anlagen aus, was unmittelbar zu schwindender Zustimmung der Betroffenen zum Projekt Energiewende führen würde. Daher müssen die Leistungsgrenzen auf mindestens 7 kW erhöht und die Ausstattungspflichten auf den Rolloutzeitraum des grundzuständigen Messstellenbetreibers angepasst werden. Bis zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen sollte es bei der bestehenden Regelung in § 9 EEG bleiben – insbesondere bei der 70-Prozent-Regelung, damit es nicht zu stranded investments für neu zu verbauenden technischen Einrichtungen bis zum Rollout mit intelligenten Messsystemen kommt.

Energiewende muss auch auf die Dächer, wir brauchen einen PV-Boom

Neben der Windenergie ist die Photovoltaik das zweite starke Zugpferd der Energiewende. Der BDEW fordert einen massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und einen Boom sowohl für die Freiflächen-PV als auch für die Dachanlagen. Die Eigenversorgung muss gestärkt werden mit einer Umlagebefreiung bis 30 kWp für PV-Neu- und ausgeförderte PV-Anlagen ohne Mengenbegrenzung und dem Erhalt der Wahlmöglichkeit zwischen Eigenversorgung und Volleinspeisung. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit diesen Anlagen ein angemessener Beitrag zur Finanzierung der Netzinfrastruktur geleistet wird. Die Einführung der Ausschreibung für PV-Dachanlagen ist positiv und muss hinsichtlich der Zielerreichung gemonitort werden. Der BDEW fordert zudem einen „PV-Standard“ für Neubauten.

Eine verdeckte Förderungskürzung ist noch keine erfolgreiche Marktintegration

Der BDEW fordert, dass marktkonformes Verhalten ermöglicht werden muss und Hemmnisse, die einer Nutzung oder Speicherung des „Überschussstroms“ entgegenstehen, abgebaut werden. Allein eine Nicht-Vergütung bei negativen Preisen senkt nur die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Anlagen. Daher fordert der BDEW zumindest eine entsprechende Verlängerung des Förderzeitraums. Neben Maßnahmen auf der Angebotsseite muss auch die Flexibilität auf der Nachfrageseite gestärkt werden, um ein angemessenes Preisniveau zu erreichen und damit die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zu stützen. Dementsprechend muss die „negative Preise-Regelung“ durch entsprechende gesetzliche Maßgaben zur Steigerung der Flexibilität begleitet werden.

Anschlussregelung für ausgeförderte Anlagen sinnvoll gestalten

Bei Anlagen, die nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung fallen, muss zuallererst das Repowering im Mittelpunkt stehen, um bestehende Standorte mit modernen, effizienteren und leistungsstärkeren Anlagen weiter zu nutzen. Die existierenden Anlagen sind in der Regel bereits vor Ort akzeptiert. Zudem besteht eine Koexistenz der Windkraftnutzung in Bezug auf Natur, Arten und Umwelt. Repowering-Anlagen können zudem die bestehende Infrastruktur nutzen (z. B. Zuwegung, Netzanschluss). Der BDEW schlägt daher eine genehmigungs- und planungsrechtliche Vereinfachung für das Repowering vor und hat dazu Vorschläge erarbeitet.

In Bezug auf ausgeförderte Anlagen begrüßt der BDEW im Grunde die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen für den marktorientierten Weiterbetrieb von ausgeförderten Anlagen über und bis 100 kW, insbesondere für Fälle, in denen Repowering nicht möglich sein wird.

Für Anlagen bis 7 kW stellt der Gesetzentwurf allerdings nicht zu rechtfertigende hohe Anforderungen an Messung, Bilanzierung und Steuerung bei einer Direktvermarktung. Vorgaben über die Festlegungen im Messstellenbetriebsgesetz hinaus werden daher vom BDEW abgelehnt. Die faktische Verhinderung von Eigenversorgungsmodellen für ausgeförderte Anlagen in der Anschlusslösung beim Netzbetreiber und insbesondere in den vorzugswürdigen Direktvermarktungsmodellen lehnt der BDEW ab.

3. Konkrete Handlungsfelder

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Änderung des EEG möchte die Bundesregierung das Klimaschutzprogramm 2030 aus dem vergangenen Jahr im Bereich der Stromerzeugung umsetzen und den Weg für die Treibhausgasneutralität in der Stromerzeugung bereiten.

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Regelungsvorschlägen mit teils hoher Detailtiefe. Mit diesem Dokument nimmt der BDEW dazu Stellung und äußert sein grundsätzliches Bedenken gegenüber der weiter anwachsenden Komplexität der gesetzlichen Vorgaben.

In der folgenden Zusammenstellung finden sich die aus energiewirtschaftlicher Sicht zentralen Handlungsfelder und Maßnahmenvorschläge von BMWi, Bundesregierung und Bundesrat und die entsprechenden BDEW-Handlungsempfehlungen.

Sicheres Erreichen der EE-Ausbauziele auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen

Der BDEW unterstützt die klimapolitische Zielsetzung der Bundesregierung und fordert daher einen forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die technologiespezifischen Ausbaupfade erscheinen unter den gegenwärtigen Bedingungen angemessen. Allerdings, es zeichnen sich bereits Veränderungen bestimmter Entwicklungslinien ab. So wird in der Europäischen Union noch in diesem Herbst im Rahmen des European Green Deal über ein Anheben des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 entschieden. Das hat bei einer Umsetzung in eine nationale Zielarithmetik einen Einfluss auf die Ausbauziele im EEG. Ebenso muss mit einem erhöhten Stromverbrauch in Folge einer zunehmenden Sektorkopplung oder auch von Wirtschaftswachstum gerechnet werden.

BDEW-Position: Das Ausbauziel eines EE-Anteils von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch 2030 sollte sicher und garantiert erreicht werden können.

Der BDEW fordert in diesem Zusammenhang:

- Um jährlich wiederkehrende Debatten über die Anpassungsnotwendigkeit bei den Ausbauzielen und den Ausschreibungsvolumina zu verhindern, schlägt der BDEW vor, die Ausbaupfade und die jährlichen Ausschreibungsvolumina im EEG 2021 generell im Zuge der parlamentarischen Beratung anzuheben. Hohe, aber über Jahre stabile Zubau- und Ausschreibungsmengen erleichtern auch die Projektkalkulation und damit letztlich die Marktintegration Erneuerbarer Energien.
- Das EEG muss dennoch flexibel genug ausgestaltet sein, um zeitnah bei sich ändernden Rahmenbedingungen nachsteuern zu können. Das wiederum sollte durch einen Automatismus im Gesetz oder durch eine politische Entscheidung geschehen, keinesfalls über eine Verordnungsermächtigung ohne Zustimmung von Deutschem Bundestag oder Bundesrat, wie in § 88c vorgeschlagen. Dies hat der Bundesrat auch zu Recht in seiner Stellungnahme eingefordert.
- Im Hinblick auf eine stärkere Sektorkopplung sollte überlegt werden, das derzeitige EE-Ausbauziel im EEG nicht mehr in Bezug zum Stromverbrauch zu setzen, sondern auf den steigenden EE-Anteil am Primärenergieverbrauch auszurichten.

Bessere Koordination zwischen Bund und Ländern zur Flächensicherung und Verfahrensbeschleunigung

Essenziell für den weiteren und forcierten EE-Ausbau und insbesondere bei erhöhten Ausbauzielen ist eine hinreichend vorhandene Flächenverfügbarkeit. Das gilt im Grundsatz für alle EE-Technologien, ist aber bei Windenergie an Land und PV-Freiflächenanlagen am augenfälligsten.

BDEW-Position: Positiv sind die verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund und Ländern und der neu zu schaffende Kooperationsausschuss zu bewerten. Damit kann transparent das jeweilige Engagement der Bundesländer dokumentiert und ggf. der Handlungsdruck erhöht werden. Hinreichend für eine höhere Flächenverfügbarkeit und beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sind diese Regelungen nicht, sinnvoller wäre ein Kooperationsmechanismus mit mehr Verbindlichkeit. Eine alleinige Berichtspflicht über neue Genehmigungen genügt nicht. Die beteiligten Bundesressorts und die Länder müssen alles tun, um die Hemmnisse für den weiteren EE-Ausbau abzubauen und Zulassungsverfahren massiv zu beschleunigen durch artenschutzrechtliche Standardisierung, Digitalisierung und eine angemessene Ausstattung der Behörden.

Der BDEW hat dazu Vorschläge unterbereitet und pflegt einen engen Austausch mit allen Beteiligten. Die Forderung nach einer Weißflächenanalyse bleibt bestehen, sollten sich Bund und Länder nicht auf feste Ausbauverpflichtungen der Länder einigen können.

Schließlich begrüßt der BDEW auch, dass nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Ausbau der Erneuerbaren Energien im „öffentlichen Interesse“ liegt und der „öffentlichen Sicherheit“ dient. Diese gesetzliche Verankerung weist in die richtige Richtung, hat jedoch nicht die juristische Bindungskraft, die man vermuten könnte. Daher müssen auch die notwendigen Schlüsse für die Standardisierung von Vorgaben, die Prüfung von Eingriffen in die Natur sowie den Gebrauch von Ausnahmeregelungen gezogen und in den jeweiligen Fachgesetzen fixiert werden. Der Bundestag sollte im Rahmen einer Entschließung einfordern, dass der laufende Standardisierungsprozess in der UMK zwingend ein gerichtsverbindliches Ergebnis hervorbringen muss.

Technische Einrichtungen, Messung und Bilanzierung

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Ausstattungspflicht von Erzeugungsanlagen mit technischen Einrichtungen für die netz- und marktdienliche Steuerung führen zu einer faktischen Verkürzung des Rolloutzeitraums des Messstellenbetreibers, einer faktischen Erweiterung der Ausstattungspflichten und enormen Kosten für die Nachrüstung mit technischen Einrichtungen und der Ausstattung mit intelligenten Messsystemen. Dies hat auch der Bundesrat zu Recht in seiner Stellungnahme kritisiert.

BDEW-Position: Der BDEW unterstützt die Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung, allerdings muss Augenmaß gerade bei den Anforderungen für kleine Anlagen gelten. Nicht jede Anlage muss durch den Netzbetreiber oder den Direktvermarkter gesteuert werden. Die Übergangsfristen sind deutlich zu kurz gesetzt oder nicht vorhanden, so dass Nachrüstungen und nachträgliche Ausstattungen zum Teil bereits zum 1. Januar.2021 vorzunehmen wären. Dies ist weder finanziell noch faktisch durch Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu leisten. Der BDEW geht von neuen Nachrüstungs- oder Ausstattungsverpflichtungen für Hunderttausende von Anlagen aus, was unmittelbar zu schwindender Zustimmung der Betroffenen zum Projekt der Energiewende führen würde. Die Bundesregierung geht ausweislich Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nicht zwingend davon aus, dass das Gesetz vor dem 1.

Januar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet werden kann. Dementsprechend kann das Gesetz Rechtsanwendern auch keine Umsetzungspflichten auferlegen, die - trotz notwendigen zeitlichen Vorlaufs zur Vorbereitung - zum 1. Januar 2021 zu erfüllen wären.

Der BDEW lehnt die Vorschläge zu §§ 9 und 10b EEG-Entwurf daher hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung in der vorliegenden Form ab und verweist auf sein Positionspapier zu diesem Thema.

Anlagen, vor allem Bestandsanlagen bis 30 kWp, sollten weiter zwischen Wirkleistungsbegrenzung und Steuerung durch den Netzbetreiber wählen dürfen. Andernfalls müssten Anlagen über 15 und bis 30 kW, die bisher für eine andere technische Lösung optiert hatten (Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung), zum 1. Januar 2021 mit „alter“ Fernsteuerungstechnik ausgerüstet werden. Zudem liegen die Kosten für die Erweiterung der Pflichteinbaufälle sehr hoch: Neben einem angemessenen Entgelt, sofern keine Preisobergrenze nach dem MsbG greift, schlagen die Umrüstung von Zählerplätzen (bis zu einer vierstelligen Summe) und ggf. die Umrüstung von Wechselrichtern zu Buche.

Sehr positiv bewertet der BDEW hingegen die Heilung der Folgen des BGH-Urteils vom 14. Januar 2020. Hierdurch bleibt vor allem für kleine Solaranlagen zunächst die Möglichkeit bestehen, diese Anlagen vollständig abschalten zu lassen, bis eine Um- bzw. Nachrüstung dieser Anlagen im Zuge des Rollouts von intelligenten Messsystemen mit Steuerungsmöglichkeit erfolgt.

Die Übergangsfrist zur Messung und Schätzung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen muss um mindestens ein Jahr verlängert werden (§ 104 Abs. 10 EEG 2017).

Anschlussregelung für ausgeförderte Anlagen

Ab Jahreswechsel 2020/2021 wird die erste größere Zahl von EE-Anlagen aus der gesetzlichen Förderung entlassen. Für diese so genannten “Ü20”-Anlagen schlägt der Regierungsentwurf eine Anschlussregelung vor.

BDEW-Position: In dem Fall, dass eine EE-Anlage nach Erreichen des Endes des Förderzeitraums aus der EEG-Förderung ausscheidet, präferiert der BDEW stets den Ersatz der Anlage am bestehenden Standort durch eine moderne, effizientere sowie leistungsstärkere Anlage. In dem Gesetzentwurf sollten daher Regelungen zu einem erleichterten Repowering aufgenommen werden (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt „**Repowering erleichtern**“).

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung für ausgeförderte Anlagen, die nicht ohne Weiteres repowert werden können, eine Lösung schaffen möchte, die Sperrungen aufgrund „wilder“ Einspeisungen verhindert. Dass nun auch Strommengen aus Anlagen über 100 kW die Möglichkeit haben, befristet bis Ende 2021 dem EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers zugeordnet bleiben dürfen, falls eine Direktvermarktung der eingespeisten Strommengen nicht rechtzeitig realisiert werden kann, ist grundsätzlich positiv. Der BDEW begrüßt außerdem, dass sein Vorschlag für eine einfache Umsetzung der notwendigen automatischen Zuordnung zur neuen

Vergütungsform für Strom aus ausgeförderten Anlagen als Rückfalloption in den Entwurf aufgenommen wurde.

Für ausgeförderte Anlagen bis 7 kW stellt der Entwurf unnötigerweise zu hohe Anforderungen an Messung, Bilanzierung und Steuerung bei einer Direktvermarktung (siehe dazu die vorstehenden Ausführungen unter „**Technische Einrichtungen, Messung und Bilanzierung**"). Diese Option könnte den Anlagenbetreiber aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten bereits von vorne herein zum Ausscheiden aus der Direktvermarktung bewegen. Auch der Bundesrat hat hier dringlich eine Korrektur gefordert, zumal die Ausstattung der Einspeiser mit intelligenter Messtechnik in den nächsten Jahren ohnehin im Messstellenbetriebsgesetz bereits gesetzlich festgelegt ist.

Die in § 55 Abs. 9 EEG-RegE vorgesehene Sanktion für den Fall, dass der Anlagenbetreiber in der Anschlussregelung sich aus seinen Anlagen trotz Verbots selbst versorgt, soll gemäß der Intention des Regierungsentwurfs einen Anreiz darstellen, in die sonstige Direktvermarktung zu gehen, was der BDEW grundsätzlich befürwortet. Allerdings wird die Pönale für die Netzbetreiber zu einem sehr hohen Abwicklungsaufwand und zu Auseinandersetzungen mit Kunden führen und ist daher abzulehnen. Des Weiteren würde bei einer Eigenversorgung die anteilige EEG-Umlagepflicht in Höhe von 40 Prozent greifen, was der BDEW für Anlagen unter 30 kW aber ablehnt.

Für die aus der Förderung fallenden Anlagen bis 7 kWp wird daher empfohlen, eine Ausnahmeregelung von der Pflicht zur ¼-Stunden scharfen Messung und eine Abrechnung der eingespeisten Strommengen in Form von räumlich differenzierten, tagesspezifischen Lastprofilen einzuführen. Für die Bezugsstrommengen sollten speziell angepasste Standardlastprofile (SLP) zu Grunde gelegt werden.

Für Anlagen bis 7 kWp sollte darüber hinaus auch nicht eine Ausstattung mit Einrichtungen zum Abruf der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung für die Zwecke des Direktvermarkters oder Netzbetreibers verpflichtend sein.

Die vereinfachte Messung sowie die Nicht-Einrichtung zur Fernsteuerung sollte auch als eine Übergangslösung für Anlagen mit einer Leistung über 7 und bis 30 kWp bis zur tatsächlichen Installation von intelligenten Messsystemen nach Veröffentlichung einer entsprechenden BSI-Markterklärung gelten.

Für ausgeförderte Anlagen muss außerdem eine Lösung gefunden werden, damit diese nicht zum 1. Januar 2021 aufgrund des bevorstehenden Rollouts für nur kurze Zeit mit geeichten Messeinrichtungen ausgerüstet werden müssten. Sofern eine anteilige Bilanzierung mit geförderten Anlagen nicht möglich wird, müssten ausgeförderte und noch förderfähige Anlagen eine gemeinsame Marktlokation bilden dürfen. Bei einer gemeinsamen Einspeisung von ausgeförderten Anlagen und Anlagen, die die Marktprämie in Anspruch nehmen, ist zwingend eine Anpassung der Regelung zur sortenreinen Bilanzierung vorzunehmen, damit der Anspruch auf die Marktprämie für die noch förderfähigen Anlagen nicht verloren geht. Hier schlägt der BDEW eine Übergangsregelung bis zum Rollout (längstens für 2 Jahre) vor. Wichtig

ist festzuhalten, dass es hier um die Mess- und Abrechnungskonstellationen für Anlagen geht, die ohnehin nur noch für einen kurzen Zeitraum wirtschaftlich betrieben werden können. Es sollte nicht am Messkonzept liegen, dass solche Anlagen vor Ablauf ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer aus der Erzeugung ausscheiden.

Außerdem problematisch ist, dass für ausgeförderte Anlagen über 100 kW, die in die sonstige Direktvermarktung wechseln müssen, aufgrund des Regierungsentwurfs die Pflicht bestehen soll, diese fernsteuern lassen zu müssen. Eine entsprechende Ausstattung all dieser Anlagen bis zum 1. Januar 2021 dürfte bereits faktisch nicht möglich sein. Hier müsste der Gesetzgeber jedenfalls eine Übergangsfrist vorsehen. Verbleiben die Strommengen dieser Anlagen – wie nach dem Gesetzesentwurf nun möglich – dagegen erst einmal im Netzbetreiber-Bilanzkreis, sind sie zwingend mit geeichten Erzeugungszählern für eine bilanzielle Volleinspeisung auszurüsten, da Eigenversorgung ohne Ausstattung mit intelligenten Messsystemen über § 55 Abs. 9 EEG-Entwurf pönalisiert wird. Auch die verpflichtende Ausstattung mit geeichten Erzeugungszählern zum Zweck der Bilanzierung war vor dem Referentenentwurf nicht absehbar und wird zum 1. Januar 2021 nicht möglich sein.

Repowering erleichtern

Neben den zeitlich begrenzten Regelungen für ausgeförderte Anlagen im EEG braucht es dringend gesetzliche Maßnahmen, um das Repowering zu erleichtern und zu stärken.

Durch Veränderungen der Sach- und Rechtslage nach Erteilung der Erstzulassung sind Repowering-Anlagen bei einer Neuzulassung häufig nicht mehr genehmigungsfähig, selbst wenn die neue Anlage im Vergleich mit der Bestandsanlage weniger Beeinträchtigungen für Anwohner, Tierwelt und Landschaftsbild verursacht.

BDEW-Position: Der BDEW hat ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das ein erleichtertes Repowering in den Bereichen Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht und Planungsrecht vorsieht. Kern der Forderungen ist dabei, dass unter bestimmten Voraussetzungen, die schon bestehenden genehmigungsrechtlich relevanten Auswirkungen berücksichtigt werden und dem Repowering-Vorhaben insofern zu Gute kommen.

Um einen verfahrensrechtlichen Anknüpfungspunkt für eine Berücksichtigung der zu ersetzenden Anlagen in der Genehmigung des Repowering-Vorhabens zu schaffen, schlägt der BDEW das immissionsschutzrechtliche Instrument der Änderungsgenehmigung vor. Repowering-Vorhaben sollten grundsätzlich als Anlagenänderung genehmigt werden. Voraussetzung hierfür sollte sein, dass eine genehmigte Windenergieanlage durch eine leistungsstärkere Anlage gleicher Art ersetzt werden soll und der Standort der Ersatzanlage nur unwesentlich vom Standort der bestehenden Anlagen abweicht bzw. sich in demselben planerisch ausgewiesenen Gebiet befindet.

Immissionsschutzrecht: Die Genehmigung für ein Repowering-Vorhaben sollte dann nicht versagt werden dürfen, wenn zwar nicht alle Immissionsrichtwerte eingehalten werden, aber eine Verbesserung oder zumindest keine Verschlechterung vorliegt. Eine entsprechende Regelung

sieht das Immissionsschutzrecht bereits für Änderungen konventioneller Anlagen im Bereich der Luftschadstoffe vor.

Naturschutzrecht: Für Repowering-Konstellationen sollte eine unwiderlegliche Vermutung fehlender Signifikanz der Risikoerhöhung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG für die Fälle vorgesehen werden, in denen sich die tatsächliche Lage für die betroffenen Individuen verbessert. Eine Risikoerhöhung durch das Repowering-Vorhaben ist regelmäßig dann ausgeschlossen, wenn sich aufgrund der Anlagenparameter der Ersatzanlagen im Vergleich zum Bestand das vorhabenspezifische Risiko für relevante Individuen nicht verschlechtern kann.

Planungsrecht: Neben den Zulassungsanforderungen sollte Repowering zudem in Form eines Abwägungsbelangs in den Vorgaben zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen ergänzt werden. In die Abwägungsbelange für die Aufstellung von Bauleitplänen sollte das Repowering ergänzt werden. Zudem sollte das Repowering auch als Belang für die Aufstellung von Raumordnungsplänen verankert werden. Zudem sollte, da Repowering bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Raumordnungsplänen bisher nicht berücksichtigt wurde, auch der Verbesserungsgedanke durch Repowering im Planungsrecht aufgenommen werden. So sollte in bestimmten Einzelfällen ein Erhalt des Standorts trotz gegenläufiger Planungen möglich sein. Um zu erreichen, dass dem Verbesserungsgedanken mit Blick auf die von den Fachgesetzen in den Blick genommenen Schutzgütern (Gesundheit, Artenvielfalt etc.) effektiv Rechnung getragen wird, indem statt eines Weiterbetriebs ein Repowering erfolgt, kann es erforderlich sein, Repowering-Anlagen von den Mindestabständen zur Wohnbebauung auszusparen. Dies sollten Länder, die von der Öffnungsklausel Gebrauch machen wollen, berücksichtigen.

Abbau von Hemmnissen beim Ausbau der Windenergie an Land

Gemeinsames Ziel muss es sein, bestehende Hemmnisse bei Ausbau der Windenergie an Land abzubauen. Das BMWi hat mit seiner Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land aus 2019 Maßnahmen definiert und hierzu vor Kurzem einen Bericht zum Stand der Umsetzung vorgelegt. Aus Anwendersicht können die Bewertungen jedoch nicht in jedem Fall geteilt werden. Dies betrifft bspw. den Punkt zu BImSchG-Genehmigungsverfahren.

BDEW-Position: Insbesondere bei der Windenergie an Land gibt es auch außerhalb des EEG akuten Handlungsbedarf. Im BDEW-Positionspapier „Maßnahmen zum Abbau von Hemmnissen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land“ werden konkrete Vorschläge zur Stärkung dieser Schlüsseltechnologie der Energiewende adressiert.

Die noch offenen oder laufenden Aufgaben aus der BMWi-Liste sowie die im vorliegenden Gesetzentwurf skizzierten Anstrengungen gilt es, gemeinsam mit den zuständigen Ressorts in Bund und Ländern umzusetzen. Dazu gehören unter anderem, die Neubewertung der Standards der Flugsicherung für Windenergieanlagen, um Drehfunkfeuer umzusetzen, das Anlagen-Repowering zu erleichtern oder naturschutzrechtliche Vorgaben zu standardisieren.

Der BDEW begrüßt daher die im Gesetzentwurf dargestellten Pläne, denen zufolge Bund und Länder gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen (siehe dazu die Ausführungen unter „**Bessere Koordination zwischen Bund und Ländern zur Flächensicherung und Verfahrensbeschleunigung**“).

Um die Ziele des Klimaschutzprogramms 2030 zu erreichen, ist nach sehr konservativen Berechnungen des BDEW und Zugrundelegung eines gleichbleibenden Stromverbrauchs ein Bruttozubau im Bereich der Windenergie an Land von mind. 3,7 GW pro Jahr erforderlich. Gleichwohl ist eine reine Fortschreibung des Stromverbrauchs auf Basis des Jahres 2019 und Zielfestlegungen aus dem Klimaschutzprogramm bis 2030 unrealistisch und nicht zielführend. Der BDEW begrüßt daher die im EEG-Entwurf und der Stellungnahme des Bundesrats vorgeschlagenen Ausschreibungsmengen von zwischen 4 und 5 GW jährlich. Gemäß § 88c des Regierungsentwurfs erhält die Bundesregierung zudem das Recht, die in den §§ 4 und 4a des Entwurfs festgelegten Ausbau- und Strommengenziele sowie die Gebotshöchstwerte durch eine entsprechende Verordnung anzupassen. Da die Verordnung keiner Zustimmung des Bundesrats bedarf und allein ein fristgebundener Vorbehalt des Deutschen Bundestages besteht, ist dieser Vorschlag kritisch zu betrachten. Hier sollte ein automatischer Anpassungsmechanismus eingefügt und eine konkrete politische Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Eine Änderung der Ziel-Arithmetik auf EU-Ebene hätte direkten Einfluss auf die erforderlichen Ausbaumengen und müsste entsprechend vergrößert werden.

Zudem ist es richtig, dass die nicht ausgeschöpften Ausschreibungsvolumina späteren Ausschreibungsmengen zugeschlagen werden. Dies sollte jedoch im darauffolgenden Jahr erfolgen und nicht erst nach drei Jahren, wie auch der Bundesrat zu Recht angemerkt hat. Der BDEW begrüßt in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich, dass sich die Gebotsmenge bei den ausschreibungspflichtigen Energieträgern erhöhen soll, wenn nach dem 31. Dezember 2020 erteilte Zuschläge vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins entwertet wurden, v. a. wegen Nichtrealisierung der betreffenden Anlage. Hierdurch gehen keine Ausschreibungsvolumina verloren.

Zudem sollten jährlich vier statt der bisher vorgesehenen drei Ausschreibungstermine festgelegt und gleichmäßig über das Jahr verteilt werden. Insbesondere zwischen den Terminen 1. September und 1. Februar entstünde ansonsten eine zu große zeitliche Lücke.

Darüber hinaus begrüßt der BDEW die Erweiterung des Referenzertragsmodells auf eine Standortgüte von 60 Prozent. Durch den neu eingeführten Güte- und Korrekturfaktor können künftig auch Projekte an windschwächeren Standorten entwickelt werden. Ebenso führt die Einführung einer Südquote von 15 bzw. 20 Prozent der bezuschlagten Windprojekte, verbunden mit einer Abschaffung des Netzausbaugebiets, theoretisch zu einer verstärkten Projektentwicklung in Süddeutschland und damit zu einem dynamischeren Ausbau der Windenergie an Land in den Gebieten, in denen auch eine ausreichende Netzinfrastruktur gewährleistet ist. Aber auch hier ist die Flächenverfügbarkeit zentraler Hebel.

Kommunale Beteiligung zur Akzeptanzsteigerung

Die Akzeptanz der Bevölkerung für die Energiewende und im Hinblick auf konkrete Anlagenplanungen ist unverzichtbar. Daher sollten auch entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die die Zustimmung vor allem vor Ort erhöht. Ein solche Maßnahme, die finanzielle Beteiligung von Kommunen, wird im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen.

BDEW-Position: Der BDEW begrüßt die Pläne zur Einführung einer Schenkung an die Standortgemeinde als sinnvolles Instrument zur Erhöhung der Akzeptanz der Menschen im Umfeld von neu geplanten Windparks.

Wir sehen die Höhe der Schenkung von bis zu 0,2 Cent/kWh als angemessen an. Im Regierungsentwurf ist aber lediglich eine Wahlmöglichkeit vorgesehen, was der Bundesrat kritisiert hat und auch der BDEW kritisch beurteilt. Jedes Projekt – inklusive nicht EEG-geförderter Projekte – sollte diesen Schenkungsbetrag verpflichtend leisten müssen. Nur so kann die Gemeinde zuverlässig künftige Einnahmen erwarten, was die Grundlage für eine Akzeptanzsteigerung darstellt. Die Freiwilligkeit der Schenkung unterhöhlt aber diese Grundlage; verbindliche Vereinbarungen können z. B. durch den Verkauf von Pachtverträgen oder Genehmigungen unterlaufen werden. Zudem werden die Rechtssicherheit für die Windparkplaner und die Einhaltung von Regeln der Compliance geschmälert: Eine verpflichtende und für alle Projekte gleich hohe Schenkung vermeidet hingegen den Verdacht der Vorteilsnahme, der mit der optionalen Schenkung im Raum steht.

Zudem dürfen gemäß dem Gesetzentwurf nur diejenigen Gemeinden Zahlungen erhalten, „die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind“. Dieser Bezug ist begrifflich unpräzise und kann dazu führen, dass Gemeinden Zahlungen erhalten, die der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber wegen unterschiedlicher Ansichten zur „Betroffenheit“ nicht zurückerstattet bekommt. Der BDEW befürwortet diesbezüglich daher einen Umkreis von 15 H (15 x die Höhe der Anlage) um den Anlagenfuß, innerhalb dessen Gemeinden in den Genuss dieser Regelung kommen können. Auch der Bundesrat hat gefordert, dass auch Gemeinden in den Genuss der Wertschöpfung vor Ort kommen, deren Gemeindegebiet nur teilweise in die Fläche des Windparks hinein reicht. Im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzentwurf muss gesetzlich geregelt werden, dass bereits vor Erlangen eines Zuschlags in der Ausschreibung Verträge über die Höhe der Schenkung zwischen dem Windparkbetreiber und der Gemeinde zulässig sind – ansonsten ist zum Zeitpunkt der Flächenausweisung keine rechtssichere Übereinkunft möglich.

Nach Auffassung des BDEW schmälert es zudem die Akzeptanz, wenn nur Windparks innerhalb des Förderregimes des EEG die Zahlung leisten, während am Markt finanzierte Parks oder Anlagen dazu nicht verpflichtet werden bzw. keine entsprechende Möglichkeit bekommen. Durch die Bindung der Zahlungsmöglichkeit an einen vorhandenen, ausschreibungsbedingten Zuschlag entfällt darüber hinaus die Schenkung an die Gemeinde für Windparks, die aus der gleitenden Marktprämie in die sonstige Direktvermarktung wechseln.

Mittelfristig müssen deshalb auch über PPA und andere Mechanismen außerhalb des EEG finanzierte Windenergieanlagen zur Schenkung an die Standortgemeinde verpflichtet werden.

Die Energiewende muss auf die Dächer: ein Boom der Photovoltaik ist notwendig

Die EEG-Novelle sieht eine Verdopplung der installierten Leistung der PV auf 100 GW in den kommenden zehn Jahren vor. Es braucht dazu einen Push sowohl für die Freiflächen-PV als auch für die Dach-Anlagen mit massiven Zubauvolumina. Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf nur zum Teil gerecht.

BDEW-Position: Der BDEW fordert einen jährlichen Netto-Zubau von mindestens 5 Gigawatt Solarenergie, (auch hier gilt eine Anhebung aufgrund steigenden Stromverbrauchs und neuer Zielarithmetik durch den European Green Deal), eine Erhöhung der Anzahl der Gebotstermine. Zudem muss der Höchstwert von Geboten angehoben werden, um die realen Stromgestehungskosten auf Dächern widerzuspiegeln.

Gerade im Hinblick auf PV-Dachanlagen sollte es jedoch keine starren Obergrenzen für den Zubau geben, da hier im besonderen Maße Akzeptanz und Partizipation anzutreffen sind. Bürgerinnen und Bürger wollen und sollen sich aktiv an der Energiewende beteiligen können.

Eigenversorgung attraktiver gestalten

Der Eigenversorgung kommt eine zentrale Rolle beim Ausbau der Dach-PV zu. Die Energiewende kann mit der stärkeren Nutzung von Dachflächen Einzug in Städte und Gemeinden halten und bringt so Wertschöpfung in die Regionen. Zudem ist bei dem ambitionierten Ausbauziel eine stärkere Nutzung der Dächer zwingend. Insofern bedauert der BDEW, dass im Gesetzentwurf nur eine marginale Erweiterung der Kleinanlagenregelung für EEG-Anlagen auf 20 kW geschaffen wurde, von der ausgeförderte Anlagen explizit ausgenommen sind. Durch die Begrenzung auf 10 MWh/a wird in vielen Fällen ein Erzeugungszähler zur Erfassung der Eigenversorgungsmengen notwendig werden.

BDEW-Position: Um gerade den Ausbau der Photovoltaik auf Dächern zu beschleunigen, fordern wir im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle eine vollständige Umlagebefreiung für Anlagen in der Eigenversorgung aus PV-Anlagen bis 10 kWp wie bisher sowie neu von 10 kWp bis 30 kWp für ausgeförderte und Neuanlagen unter Verzicht auf die Begrenzung von bestimmten förderfähigen Strommengen. Damit wird auch das Potenzial auf großen Mehrfamilienhäusern und Gebäudedächern von Gewerbe- und Handelsbetrieben erschlossen. Der Anlagenbetreiber erhält durch den wirtschaftlichen Vorteil, keine EEG-Umlage auf seine Eigenversorgung zahlen zu müssen, einen Anreiz, eine PV-Anlage anzuschaffen bzw. nach Förderende weiter zu betreiben.

Um einen reibungslosen Netzbetrieb auch bei erhöhter Eigenversorgung zu gewährleisten, ist eine exakte Messung und Bilanzierung von Energiemengen auf 1/4-stdl. Basis grundsätzlich für Anlagen ab 7 kW sinnvoll. Generell ist bei Prosumern die Messung und Bilanzierung von Energiemengen nach Netzeinspeisung und Netzbezug von Residualmengen zu unterscheiden. Eine faktische Ausdehnung von Einbauverpflichtungen intelligenter Messsysteme bei Nutzung von Eigenversorgungsmöglichkeiten auf Anlagen unter 7 kWp, die über die Anforderungen des

Messstellenbetriebsgesetzes hinausgehen, lehnt der BDEW dagegen ab (siehe dazu die Ausführungen unter „**Technische Einrichtungen, Messung und Bilanzierung**“). Aufwand und Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Stromertrag, so dass die Ausdehnung der Einbauverpflichtung für Intelligente Messsysteme jedenfalls in bestimmten Fallkonstellationen einem faktischen Eigenverbrauchs-Verbot gleichkommt. Dies gilt insbesondere für die zu hohen Anforderungen in diesem Bereich im Bereich der Direktvermarktung.

Als ergänzende Anreizinstrumente und um zu erreichen, dass Dachflächen voll ausgereizt und die Anlagengrößen nicht allein durch den möglichen Eigenversorgungsanteil bestimmt werden, muss zudem die Vergütung für Überschuss- und Volleinspeisung überprüft und ggf. attraktiver ausgestaltet werden, damit die Wirtschaftlichkeit auch für eine Einspeisung ins Netz mit gesetzlicher Förderung gewährleistet wird.

Mieterstrom

BDEW-Position: Der BDEW begrüßt, dass die Regierung auf Basis des aktuell geltenden Mieterstrommodells dem Vorschlag des Mieterstromberichts folgt und die Fördersätze im Vergleich zum Referentenentwurf erhöht hat. Der Mieterstrom ist ein wesentlicher Baustein um die Wertschöpfung aus Erneuerbaren Energien auch den Bürgern ohne Wohneigentum zugänglich zu machen. Der BDEW regt an, die anzulegenden Werte nach § 48a EEG-RegE zwischen 3,79 Cent/kWh in der Leistungsklasse bis 10 kW und 2,37 Cent/kWh insgesamt auf ein auskömmliches Förderniveau zwischen 3,5 und 5 Cent/kWh anzuheben.

Ausschreibungssegment PV-Dachanlagen

Die Schaffung eines eigenen Ausschreibungssegments für PV-Dachanlagen („Solaranlagen des zweiten Segments“) ist die logische Konsequenz aus den bisherigen Erfahrungen mit gemeinsamen Ausschreibungen dieser Technologie mit Freiflächenanlagen.

BDEW-Position: Der BDEW unterstützt diesen Regelungsvorschlag im Grundsatz. Jedoch darf er für Dachanlagen nicht zu Attentismus und Investitionsrückhalt führen. Vielmehr muss jeder Regelungsvorschlag geeignet sein, die hoch gesteckten Ausbauziele gerade für die Photovoltaik sicher erreichen zu können.

Der BDEW begrüßt, dass die Leistungsgrenze für die Teilnahme an Ausschreibungen zunächst nur auf 500 kW gesenkt werden soll. Eine Festlegung auf eine weitere Absenkung darf erst nach einer eingehenden Evaluierung der Auswirkungen in zwei Jahren in Betracht gezogen werden.

Der BDEW fordert aber eine massive Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens und eine Prüfung sowie ggf. Erhöhung des gesetzten Höchstwertes bei Geboten. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen 9,0 Cent pro kWh sind zu niedrig für eine angemessene Amortisationszeit. Zudem bleiben die im Gesetzentwurf enthaltenen Ausschreibungsvolumina für dieses Ausschreibungssegment weit hinter den Zubauleistungen der letzten 1,5 Jahren zurück und führen folglich zu einem gebremsten Ausbau in diesem Segment.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf den ersten Ausschreibungstermin für dieses Segment erst zum 1. Juni 2021 vor, wohingegen die Übergangsregelung bereits die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommenen PV-Dach-Anlagen über 500 kW einer Teilnahmepflicht an einer Ausschreibung unterwirft, um eine EEG-Förderung zu erhalten. Dies führt zum einen zu einem spontanen Abriss des Zubaus der Anlagen zum 1. Januar 2021. Dementsprechend muss entweder der erste Ausschreibungstermin an den Jahresanfang gelegt werden, oder die Übergangsregelung für diese Anlagen zeitlich entsprechend erweitert werden.

Nicht nachvollziehbar ist die bei PV-Dachanlagen zu leistende höhere Sicherheit in Höhe von 70 Euro/kW, während sie bei Freiflächenanlagen nur 25 bis 50 Euro/kW beträgt, wie auch der Bundesrat festgestellt hat. Die Höhe der Sicherheit sollte auf das niedrigere Niveau festgelegt werden.

Es ist im Gesetzentwurf nicht eindeutig geregelt, dass auch künftig die Möglichkeit zum ungeförderten Eigenverbrauch aus PV-Dachanlagen fortbesteht. Diese Möglichkeit muss unbedingt weiterhin gewährt werden. Der BDEW empfiehlt, künftig die Überschusseinspeisung für große PV-Anlagen zum Eigenverbrauch nur über die sonstige Direktvermarktung zu fördern. Die Überschusseinspeisung würde dann so behandelt wie gemäß dem Vorschlag des BDEW auch die Überschusseinspeisung aus ausgeförderten PV-Anlagen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat zu Recht gefordert, den Ausbau der Photovoltaik auf Dächern unterhalb der Leistung von 500 kW wieder anzukurbeln. Die Förderung sinkt durch eine zu scharfe Degression auf nur noch zwischen 5,61 und 8,56 Cent/kWh (je nach Anlagengröße und Vergütungsart) ab Januar 2021, so dass ein auskömmlicher Betrieb der PV-Anlagen zunehmend schwieriger wird. Daher fordert der Bundesrat zu Recht eine Anhebung der Einspeisevergütung für PV-Anlagen auf Dächern auf 8 bis 11 Cent/kWh.

Ausschreibungssegment PV-Freiflächenanlagen

BDEW-Position: Der BDEW begrüßt die Ausweitung der Flächenkulisse für PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen auf 200 Meter. Jedoch sollte die Regelung flexibler in Bezug auf die realen Flurstücke ausgelegt werden, die von diesen Seitenflächen angeschnitten werden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass nur einige Länder (BW, BY, HE, RP, SL) bislang Gebrauch von der Länder-Öffnungsklausel für „benachteiligte Gebiete“ gemacht haben. Die restlichen Länder sollten diese Option ebenfalls nutzen und die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen erweitern.

Die für PV-Freiflächenanlagen im Gesetzentwurf vorgesehenen Auktionsmengen („Solaranlagen des ersten Segments“) bewegen sich in etwa auf aktuellem Niveau (inkl. Sonderausschreibungen). Bereits jetzt ist allerdings festzustellen, dass die Ausschreibungen stark überzeichnet sind. Trotz Ausweitung der Flächenkulisse sieht es der BDEW daher kritisch, dass hinsichtlich des Ausschreibungspfads vorgesehen wird, diesen schrittweise von 1,9 GW auf 1,5 GW jährlich zu verringern. Angesichts der ambitionierten Ausbauziele im Bereich der Erneuerbaren Energien muss stattdessen der Korridor zur Zielerreichung schrittweise angehoben werden.

Bezüglich der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ermittlung des Höchstwerts bei Ausschreibungen für Freiflächen-PV kritisiert der BDEW den sehr knapp bemessenen maximalen Höchstwert von 5,9 Cent/kWh. Ebenfalls kritisch ist aus unserer Sicht die geplante Neuregelung ab 2022, wonach sich der Höchstwert aus dem um acht Prozent erhöhten Durchschnitt der Höchstwerte der letzten drei Gebotstermine ergibt. An beiden Punkten sollte der Gesetzesentwurf überarbeitet und der Höchstwert angehoben werden.

Über die Ausschreibung von klassischen Freiflächenanlagen hinaus sollte der Blick auch auf innovative Konzepte der solaren Stromerzeugung geweitet werden. Dazu gehören zum einen die so genannte Agri-PV, die die gemeinsame Nutzung von Agrarflächen für die landwirtschaftliche Produktion und für die Stromerzeugung ermöglichen. Mit dieser doppelten Nutzung wird nicht nur der Flächenkonkurrenz entgegengewirkt, sondern auch ein Beitrag für eine naturverträgliche Landwirtschaft geleistet. Zum anderen ist die so genannte Floating PV zu nennen, die auf Baggerseen oder Seen ehemaliger Tagebaue mit schwimmenden PV-Modulen ein neues Flächenpotenzial erschließt. Sehr zu unterstützen ist daher der Vorschlag des Bundesrats, in der Ausschreibung für Photovoltaik noch je ein zusätzliches Segment für Agri-PV und Floating PV einzuführen. Hierbei ist jedoch wichtig, dass die ausgeschriebenen Volumina dieser neuen Segmente nicht vom Ausschreibungsvolumen der schon bestehenden Segmente abgezogen, sondern zusätzlich ausgeschrieben werden.

Sollte die Einführung spezifischer Ausschreibungssegmente in dieser EEG-Novelle nicht mehr den notwendigen politischen Willen erhalten, so sollte zumindest im Rahmen der bestehenden Innovationsausschreibungen entsprechende Projekte berücksichtigt und erprobt werden.

PV-Standard für Neubauten der öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand sollte ein klar sichtbares Signal des politischen Willens zur Erreichung der Ziele der Energiewende aussenden.

BDEW-Position: Die Ausstattung von Neubauten öffentlicher Träger mit Photovoltaikanlagen muss zum Standard werden. Das sollte bereits im Rahmen dieser EEG-Novelle verankert werden. Dies wäre auch ein erster Schritt, um die Einführung eines „PV-Standards“ für Neubauten im Allgemeinen und bei umfassenden Dachsanierungen vorzubereiten.

Eine verdeckte Förderungskürzung in Zeiten negativer Preise ist noch keine erfolgreiche Marktintegration

Der BDEW steht im Grundsatz Regelungen zur Nicht-Vergütung der Stromerzeugung von EE-Anlagen in Zeiten negativer Spotmarktpreise offen gegenüber. Durch ein solches Marktsignal wird die Bereitstellung von Flexibilität im System, konkret auf der Angebotsseite, angeregt. Bei einem steigenden Anteil der Stromerzeugung auf Basis dargebotsabhängiger Erneuerbarer Energien sollte die marktgetriebene Abregelung von Anlagen nicht erstes Mittel der Wahl sein.

Die Nicht-Vergütung kann aus energiewirtschaftlicher Sicht aber nur eine Option von mehreren sein. So ist ein weiterer Aspekt die Sicherstellung der Finanzierbarkeit von EE-Anlagen. Bei

voraussichtlichem Anstieg der Zeiten mit negativen Börsenpreisen wird die o. g. Regelung nicht ohne negative Folgen für die Refinanzierung der Investition bleiben.

Ein weiterer Aspekt sind die trotz Marktsignalen weiterhin noch bestehenden Hemmnisse für die Nutzung von Speichern und anderen Flexibilitätsoptionen, wie bspw. PtX.

BDEW-Position: Der BDEW fordert, dass im Hinblick auf die Marktintegration der Erneuerbaren Energien die Rahmenbedingungen für eine stärkere Nutzung des erzeugten Stroms innerhalb und außerhalb des EEG verbessert werden. Wenn parallel zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verschärfung der Rechtslage keine hinreichende gesetzliche Lösung für die Schaffung von Flexibilitäten auf der Nachfageseite vorgesehen wird (z. B. durch PtX), sollte die Änderung der Rechtslage ausgesetzt werden. Der BDEW begrüßt Pläne, gemeinsam mit der Energiewirtschaft Maßnahmen zu erarbeiten, die die Nutzung des in negativen Preiszeiten unvergüteten Stroms für die Sektorkopplung ermöglichen und insbesondere den geplanten Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft mit heimischem Strom aus Erneuerbaren Energien vorantreiben. Im nun abgeschafften Netzausbaugebiet hatte es hierzu schon Regeln gegeben – diese müssen nun auf alle Gebiete mit einem negativen Redispatch ermöglicht werden. Der BDEW spricht sich in jedem Falle dagegen aus, den geltenden § 51 EEG 2017 durch eine Verkürzung des Referenzzeitraums von sechs auf eine Stunde und eine Absenkung der Leistungsschwellen zu „verschärfen“, ohne parallel die Förderdauer der Anlagen entsprechend zu verlängern, oder eine Sektorkoppplungslösung vorzulegen.

Nutzen statt Abregeln

Wichtig für die Entlastung der Stromnetze, für die Sektorkopplung und für die Wärmewende ist der Erhalt der Regelung in § 13 Abs. 6a EnWG. Auf der Grundlage von § 13 Abs. 6a können Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Verträge mit den Betreibern von KWK-Anlagen über die Installation und den Betrieb von Elektroheizern (Power-to-Heat [PtH]) abschließen. Im Falle eines Netzengpasses schaltet dann der ÜNB das PtH-Modul beim KWK-Anlagenbetreiber an und es wird Strom aus dem überlasteten Stromnetz gezogen und in EE-Wärme umgewandelt. Gleichzeitig wird die KWK-Anlage runtergefahren. Deshalb wird das Stromnetz zu dieser Zeit doppelt entlastet, man spricht vom „doppelten Hub“. Die EE-Wärme wird im Wärmespeicher des KWK-/Wärmenetzsystems des KWK-Anlagenbetreibers gespeichert oder sofort ins Wärmenetz zur Versorgung der Fernwärmekunden eingespeist. Allerdings ist diese systemdienliche Nutzung von PtH „im Markt“ nicht wirtschaftlich. Beim Abschluss eines Vertrages nach § 13 Abs. 6a EnWG zwischen ÜNB Und KWK-Anlagenbetreiber werden die Investitionskosten des PtH-Moduls selbst und die Umlagen auf den verwendeten Strom in den Zeiten des systemdienlichen Einsatzes durch den ÜNB vom ÜNB übernommen und auf die Netzentgelte umgelegt. Daher stellt die Regelung des § 13 Abs. 6a EnWG derzeit die einzige Möglichkeit dar, die Sektorkopplungstechnologie PtH im Sinne der Energiewende einigermaßen wirtschaftlich abzubilden.

Daher ist es im Sinne der Klimaschutz- und EE-Ausbauziele im Strom- und Wärmemarkt unerlässlich, dass § 13 Abs. 6a nicht mehr nur auf das bisherige Netzausbaugebiet im Norden

Deutschlands – das jetzt im Rahmen der EEG-Novelle wegfallen soll – beschränkt bleibt, sondern auf alle Regionen in Deutschland angewendet werden kann, in denen es zu Maßnahmen des negativen Redispatch kommt. Dies wird in naher Zukunft mit dem weiteren EE-Ausbau – mit PV und Windkraft – auch im Süden Deutschlands der Fall sein. Selbst wenn die Stromnetze gut ausgebaut sind, wird es mit starkem Zubau an EE-Erzeugungskapazitäten zu immer mehr Zeiträumen im Jahr kommen, in denen die EE-Stromproduktion den (regionalen) Strombedarf übersteigt. Die sehr effiziente und in der Reaktionszeit sehr schnelle Nutzung von EE-Strom in PtH-Modulen ist dann eine sehr gute Option, um aus EE-Strom EE-Wärme zu erzeugen, die dann ihrerseits den Anteil an grüner Fernwärme in den Wärmenetzen erhöht. Da voraussichtlich die Klimaschutzziele im Rahmen des European Green Deals auch im Gebäudesektor nochmals verschärft werden, wird jede Option zur Dekarbonisierung der Beheizung des Gebäudebestands in Städten (viel Geschosswohnungsbau und Altbau sowie Denkmalschutz) dringend benötigt.

Erhöhung der Fördereffizienz

BDEW-Position: Der BDEW spricht sich seit längerem für eine schrittweise Umstellung der Fördersystematik hin zu einer „symmetrischen Marktprämie“ aus, die ab einem zu bestimmenden Marktwert Rückflüsse von den Anlagenbetreibern auf das EEG-Konto garantiert. Damit werden volkswirtschaftliche Kosten auf ein Minimum gesenkt und ein Anreiz geschaffen, Erneuerbare-Energien-Anlagen auch unabhängig von einer EEG-Vergütung zu errichten.

Der BDEW schlägt in seiner Stellungnahme in einem ersten Schritt die Einführung der symmetrischen Marktprämie in Form von Differenzverträgen im Bereich der Windenergie auf See vor (sh. WindSeeG-Novelle).

Weiterentwicklung Innovationsausschreibungen

BDEW-Position: Der BDEW steht einer Fortführung der Innovationsausschreibungen über das Jahr 2021 hinaus positiv gegenüber, sieht wesentliche Stellen des Instruments aber weiterhin grundlegend kritisch. So sprechen wir uns gegen eine „fixe Marktprämie“ aus und sehen hier vielmehr eine gute Möglichkeit zur Testung der vom BDEW entwickelten „symmetrischen Marktprämie“, vor allem vor dem Hintergrund des gefundenen Kompromisses einer Evaluierung von Differenzverträgen im Rahmen der Novelle des Wind-auf-See-Gesetzes.

Innovationsausschreibungen sollten genutzt werden, um netz- und systemdienliche technische Lösungen zu erproben. Hierzu gehören regionale Flexibilitäten und die Erzeugung sowie Nutzung von Wasserstoff. Auch können entsprechende Ausschreibungen einen Beitrag zur Nutzung von EE-Strom beim Auftreten von negativen Spotmarktpreisen leisten.

Sollte es in der gegenwärtigen Gesetzesnovelle nicht mehr möglich sein, eigene Segmente für innovative PV-Konzepte in der Regelausschreibung einzurichten, dann schlägt der BDEW besondere Segmente innerhalb der Innovationsausschreibungen für innovative PV-Konzepte vor. Genannt sollen hier besonders Agri-PV, die sich durch die Doppelnutzung landwirtschaftlicher

Flächen auszeichnet, und schwimmende Solarparks (Floating PV) auf Tagebauseen, in Kiesgruben etc. sein.

Biomasse

BDEW-Position: Die im Gesetzentwurf geplanten leichte Anpassungen bei der Biomasse (u. a. Anhebung Höchstgebotsgrenze und eine nochmalige Anhebung des Ausschreibungsvolumen, auch für Ausschreibungen Biomethan im Süden) sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Zudem hat der Bundesrat zu Recht gefordert, den Ausbaupfad für Biomasse bis auf 9,1 GW statt der im Regierungsentwurf geplanten 8,4 GW festzulegen. Außerdem muss die Höchstgebotsgrenze angehoben werden, um die Ausschreibungsvolumina auszuschöpfen. Ob damit zukünftig ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen im gewünschten Umfang sichergestellt werden kann, ist offen und eher zu bezweifeln. Daher sollte eine regelmäßige Evaluierung der Rahmenbedingungen zur Nutzung von Biomasse im EEG stattfinden, um im Falle von weiterhin deutlich unterzeichneten Ausschreibungen zeitnah reagieren zu können (z. B. durch eine weitere Anhebung der Höchstgebotsgrenze und des Ausschreibungsvolumens). Das sichert den anvisierten Zubau bzw. Weiterbetrieb der Anlagen und den Wettbewerb innerhalb der Ausschreibungen.

Hinsichtlich des geplanten Ausbaus von Biomasseanlagen erscheint das Ausschreibungsvolumen immer noch als deutlich zu gering. Dies ergibt sich u. a. aus der Situation, dass sich auch bestehende Biomasseanlagen für eine Anschlussförderung bewerben können, insbesondere nach dem Förderende. So kann deren Leistung weiterhin gesichert werden, schmälert aber zahlenmäßig den erwarteten Zubau.

Der BDEW begrüßt allerdings, dass der bestehende „Flexdeckel“ in Höhe von 1.000 MW nach Maßgabe des Gesetzentwurfs gestrichen werden soll. Der Deckel hat die Umstellung auf eine flexible Fahrweise der Biogasanlagen gehemmt. Um Biogasanlagen als systemdienlichen Partner der fluktuierenden Erneuerbaren nicht auszubremsen, muss der Flexdeckel daher gestrichen bleiben. Allerdings sollte vom Gesetzgeber geregelt werden, in welcher Art und Weise der Anlagenbetreiber die flexible Fahrweise gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen hat (Änderungen in Anlage 3 Nr. I.5). Aus unserer Sicht wäre hier ein kalenderjahresbezogenes Umweltgutachten ein geeigneter Nachweis.

Im Ausschreibungssegment für Süddeutschland wurde die Bemessungsleitung im Regierungsentwurf des EEG auf 15 Prozent festgelegt. Diese sollte auf 30 Prozent angehoben werden, da sich ansonsten Wärmekonzepte nur schwierig darstellen lassen.

Windenergie auf See

BDEW-Position: Der BDEW unterstützt die im Klimaschutzprogramm 2030 vorgestellten Maßnahmen im Bereich der Offshore-Windenergie und fordert eine rasche gesetzliche Umsetzung.

Der BDEW regt an, das bereits im WindSeeG festgelegte Ziel von 40 GW installierter Leistung bis 2040 auch im EEG festzulegen, wie dies auch der Bundesrat vorgeschlagen hat. Der BDEW

begrüßt zudem die Forderung des Bundesrats, für die Ausschreibungen von Windenergie auf See Differenzverträge einzuführen. Auch wenn die Regierungsfraktionen diesbezüglich nicht einigen konnten und keine Festlegung im aktuellen Beschluss zum WindSeeG getroffen haben, sollte dennoch die Evaluierung einer etwaigen Einführung von Differenzverträgen, wie sie nun für das Jahr 2022 festgelegt ist, zeitlich vorgezogen werden.

Der BDEW hat ein „Maßnahmenpaket Offshore“ erarbeitet, welches wichtige Maßnahmen zur Erreichung des erhöhten Ausbauziels dokumentiert. Aus Sicht des BDEW fallen hierunter u. a. die Anpassung des Fördersystems für Erneuerbare Energien hin zu einer symmetrischen Marktprämie (Differenzverträge), zusätzliche Netzausbaumaßnahmen (see- und landseitig), bessere Speichermöglichkeiten für Strom aus Offshore-Windenergieanlagen (Stromspeicher, Sektorkopplung) und eine bessere personelle Ausstattung der relevanten Behörden.

Aus Sicht des BDEW ist für eine Produktion von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen („grüner Wasserstoff“) im industriellen Maßstab die On- und Offshore-Windenergie unerlässlich. Hierzu müssen bei der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in nationales Recht Regelungen erarbeitet werden, nach denen Wasserstoff als „grüner Wasserstoff“ gilt, wenn er „bilanziell“ – mittels Herkunftsnachweisen für erneuerbar erzeugten Strom – grün hergestellt wird. Dies würde die Flexibilität der Investoren bei der Wahl des Standortes und die Einsetzbarkeit des grünen Wasserstoffes in der Industrie deutlich erhöhen.

Zudem muss eine Regelung vorgesehen werden, die im Falle einer Herstellerinsolvenz die Degression aussetzt, so dass die Wirtschaftlichkeit des nahezu fertigen Projektes nicht gefährdet wird.

EEG-Umlage

BDEW-Position: Der BDEW äußert sich in seiner Stellungnahme zwar auch zu Änderungsvorschlägen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage, macht aber gleichzeitig deutlich, dass es einer grundsätzlichen Neuordnung der Abgaben- und Umlagensystematik bedarf. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Flexibilitäten und Speicher als auch für die Sektorkopplung, für die die hohe Abgaben- und Umlagenlast ein enormes Hemmnis darstellt.

Der BDEW plädiert für eine Neuordnung der Abgaben- und Umlagensystematik, um zu einem „Level-Playing-Field“ zu gelangen. Dazu beitragen soll eine deutliche Senkung und Festschreibung der EEG-Umlage auch über 2022 hinaus (bei gleichzeitiger Finanzierung von Fehlbeträgen aus dem Bundeshaushalt oder über einen Streckungsfonds).

Vor der angedachten Neuordnung sind kurzfristig folgende Punkte umzusetzen, um eine rechtssichere und leichtere Abwicklung der EEG-Umlage für alle Beteiligten zu ermöglichen:

- Klarstellung, dass Leitungs- und Trafoverluste in reinen Erzeugungssachverhalten als Kraftwerkseigenverbrauch einzuordnen sind;
- Anpassung des Saldierungsmechanismus in § 61l EEG, mindestens Klarstellung, dass Strommengen in Speicherkonstellationen auch nach den §§ 62b EEG 2017 einer Schätzung offenstehen;
- Anpassung des Betreiberbegriffs einer Stromerzeugungsanlage.

Dass mit Umstrukturierung des EEG-Umlage-Finanzierungsmechanismus auch die Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Neuanlagen wieder auf den Stand der Verhandlungen mit der EU-Kommission aus dem Jahre 2019 anzupassen ist, ist bedauerlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die wirtschaftliche Situation dieser KWK-Anlagen im Eigenverbrauch mit der Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab dem 1. Januar 2021 verschlechtert. Neben der KWK-Wärme, die nach der BEHG-Logik gerechtfertigt belastet wird, trifft die Verteuerung auch den KWK-Strom, was eine Doppelbelastung der betroffenen KWK-Anlagen darstellen würde. Auf Grundlage dieser veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen muss eine erneute Berechnung der Wirtschaftlichkeit dieser KWK-Anlagen erfolgen. Erst auf der Basis dieser aktualisierten Zahlen kann eine Regelung im EEG aufgesetzt und mit der EU-Kommission neu verhandelt werden. Die alte Regelung unverändert wieder aufzunehmen, wird der neuen Situation mit BEHG-Belastungen nicht gerecht. Zusätzlich ist im BEHG bzw. seinen Folgeverordnungen zu regeln, dass die BEHG-Belastung auf den KWK-Strom auszugleichen ist.

Sollte die Regelung dennoch bereits zum 1. Januar 2021 aufgenommen werden, fordert der BDEW für die Leistungsklasse über 1 und bis 10 MW, dass zumindest noch für 2021 eine Übergangsregelung – etwa über ein Festkontingent von 3500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung – statt des sofort geltenden „Clawback“-Mechanismus gefunden wird, um eine Umstellung zu ermöglichen.

Befreiung der Wasserstoff-Elektrolyse von der EEG-Umlage

BDEW-Position: Der BDEW begrüßt das Vorhaben, Elektrolyseure zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff im Strombezug von der EEG-Umlage zu befreien. Die dadurch entstehende Reduktion der Gestehungskosten erneuerbaren Wasserstoffs kann einen wichtigen Beitrag zum Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft leisten. Zentraler Aspekt dabei ist – unabhängig vom Weg der Umsetzung –, dass die Regelung schnell umsetzbar, rechts- und beihilferechtssicher (Investitionssicherheit über gesamte Projektlaufzeit) ist sowie branchenunabhängig für alle Akteure Wettbewerbsgleichheit herstellt, unabhängig davon, ob bereits Befreiungstatbestände (z. B. über die Besondere Ausgleichsregelung) bestehen. Sowohl ein eigener Befreiungstatbestand als auch die Umsetzung über die BesAR haben daher erheblichen Ausgestaltungsbedarf (z. B. Zeitpunkt der Inbetriebnahme, Selbstbehalt in Höhe eines möglichen Sockelbetrages).

Die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien für die Wasserstoff-Elektrolyse sollte grundsätzliche Voraussetzung für die EEG-Befreiung sein. Für die Phase des Markthochlaufs sollten dabei keine Konzepte zum Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien ausgeschlossen werden (Direkteinspeisung, Power-Purchase-Agreements, Versorgung über das Stromnetz mit Erwerb von Herkunftsnachweisen). Die Entstehung neuer Netzengpässe ist zu vermeiden.

Klar ist, dass die Befreiung von Elektrolyseuren von der EEG-Umlage für den Markthochlauf eine gute Option ist, dabei darf eine systematische Neuordnung der Abgaben und Umlagen

zur effizienten Nutzung des zunehmend erneuerbaren Stroms auch in Bezug auf andere Sektorkopplungstechnologien nicht aus dem Blick geraten.

Der BDEW beteiligt sich an dem für die Umsetzung angestoßenen Stakeholder-Dialog des Bundeswirtschaftsministeriums und wird mit Blick auf die Notwendigkeit eines raschen Markthochlaufs von Wasserstoff diesen Prozess im weiteren Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleiten.

Anmeldung von Bestandsanlagen im Marktstammdatenregister

Alle Betreiber von Anlagen, die bislang noch nicht registrierungspflichtig gewesen sind, sowie Betreiber von Batteriespeicher sind verpflichtet, diese Personen und Anlagen bis zum 31. Januar 2021 im Marktstammdatenregister zu melden. Über 1,1 Millionen Betreiber sind ihrer Pflicht bereits nachgekommen. Nach aktuellem Stand werden jedoch laut Bundesnetzagentur schätzungsweise 300.000 Anlagen nicht fristgerecht eingetragen sein. Dabei geht es in erster Linie um Photovoltaik-Anlagen auf Hausdächern, aber auch um andere Energiestandorte. Ihnen drohen die Sanktionen des EEG und der Marktstammdatenregisterverordnung für den eingespeisten Strom ab Februar kommenden Jahres.

Parallel hierzu müssen die Netzbetreiber die Korrektheit der Daten jeder neu angemeldeten Bestandsanlage sowie jeder bereits registrierten Anlage, für die ergänzende Daten nachgemeldet worden sind, binnen eines Monats gegenüber der BNetzA überprüfen. Allein aufgrund der erheblichen Masse an nachgemeldeten Bestandsanlagen liegt bei den Netzbetreibern daher um den 31. Januar 2021 herum ein erheblicher Prüfaufwand.

BDEW-Position: Um insbesondere den Netzbetreibern ausreichend Zeit zu gewähren, ihrer Pflicht zur Überprüfung des korrekten Dateneintrags nachzukommen, sollte die Frist zur Eintragung und Überprüfung in das Marktstammdatenregister um 6 Monate bis zum 31. Juli 2021 verlängert werden. Ansonsten droht ein hoher Aufwand, um den bei Überschreiten der Frist drohenden Zahlungsstopp und die bei Nachmeldung zum Teil rückwirkende Auszahlung der Vergütung umzusetzen.

Netzanschluss

BDEW-Position: Der BDEW fordert für die Implementierung des Netzanschlussverfahrens für Kleinstanlagen bis 10,8 kW dringend eine Übergangszeit bis 30. Juni 2021 (Umsetzungsfrist für die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-Richtlinie)), damit die Netzbetreiber die notwendigen Prozesse für die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Regelung zum Netzanschluss vorbereiten können. Dies ist auch aus Gründen der technischen Sicherheit erforderlich, da Netzbetreiber bei diesen Kleinstanlagen in Zukunft nur einen Monat Reaktionszeit haben werden.

Ansprechpartner

Dr. Ruth Brand-Schock
Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration
Telefon: +49 30 300199-1310
ruth.brand-schock@bdew.de

Andreas Klingemann
Geschäftsbereich Strategie und Politik

Telefon: +49 30 300199-1066
andreas.klingemann@bdew.de